

## **PANDATEL Aktiengesellschaft i.A.**

### **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 10 und 11 nach § 124 a S. 1 Nr. 2 AktG**

---

#### **Tagesordnungspunkt 10**

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 10 ist die Vorlage des Prüfungsberichts des Sonderprüfers Deitmer und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, vom 30. Juni 2010 gemäß § 145 Abs. 6 S. 5 AktG betreffend die von der Hauptversammlung am 14.08.2007 beschlossene Sonderprüfung. Nach dem Gesetz ist der Abwickler verpflichtet, den Prüfungsbericht des Sonderprüfers bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen. Abwickler und Aufsichtsrat können der Hauptversammlung Vorschläge für eine Beschlussfassung unterbreiten, sie sind hierzu nach dem Aktiengesetz jedoch nicht verpflichtet. Nachdem der Sonderprüfer in dem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis kommt, dass keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen durch den im Prüfungszeitraum amtierenden Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände gegeben sind, sehen Abwickler und Aufsichtsrat davon ab, der Hauptversammlung im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10 ist daher nicht vorgesehen.

#### **Tagesordnungspunkt 11**

Gegenstand von Tagesordnungspunkt 11 ist die Vorlage des Prüfungsberichts des Sonderprüfers Deitmer und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, vom 30. Juni 2010 gemäß § 145 Abs. 6 S. 5 AktG betreffend die von der Hauptversammlung am 31.03.2009 beschlossene Sonderprüfung. Nach dem Gesetz ist der Abwickler verpflichtet, den Prüfungsbericht des Sonderprüfers bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen. Abwickler und Aufsichtsrat können der Hauptversammlung Vorschläge für eine Beschlussfassung unterbreiten, sie sind hierzu nach dem Aktiengesetz jedoch nicht verpflichtet. Nachdem der Sonderprüfer in dem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis kommt, dass keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen durch den im Prüfungszeitraum amtierenden Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände gegeben sind, sehen Abwickler und Aufsichtsrat davon ab, der Hauptversammlung im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht Beschlussvorschläge zu unterbreiten. Eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 11 ist daher nicht vorgesehen.